R-PENSION ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

R-Pension

Altersvorsorgeversicherung mit Kapitalgarantie

Allgemeine Bedingungen

Gilt gleichzeitig als Verbraucherinfomation

Hauptversicherungen

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Sie

Der in den Besonderen Bedingungen angegebene Versicherungsnehmer, der den Versicherungsvertrag mit uns abschließt, der zu den wiederkehrenden Zahlungen verpflichtet ist und auf den das Risiko des Eintritts des Versicherungsfalls bezogen ist.

Wir

Die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den Vertrag abschließen: **Raiffeisen Vie S.A.** mit Geschäftssitz in 12, rue Léon Laval, L-3372 Leudelange.

Vertrag

Der Versicherungsantrag, die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, alle Ihre von uns akzeptierten Erklärungen, die Besonderen Bedingungen und jeder von uns erstellte Nachtrag bilden die Grundlage dieses Vertrages.

Besondere Bedingungen

Das von uns erstellte Dokument, das die Merkmale Ihres Vertrages festhält.

Nachtrag

Das von uns erstellte Schriftstück, welches die Vertragsänderung dokumentiert.

Beitragszahlung

Der in den Besonderen Bedingungen angegebene Betrag, den Sie als Gegenleistung für unsere Verpflichtungen zahlen.

Sparvermögen

Das Kapital, das sich aus der Kapitalisierung des Sparanteils Ihrer Beitragszahlungen zu dem gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 92/96/EWG zulässigen Zinssatz ergibt.

Der Sparanteil Ihrer Beitragszahlungen entspricht Ihren während der Vertragslaufzeit geleisteten Beitragszahlungen, gegebenenfalls abzüglich der Risikoprämie zur Deckung des Todesfallrisikos und der Verwaltungs- und Vertriebskosten.

Rentenkapital

Der Betrag des Sparvermögens, der zum Ablaufdatum des Vertrages ganz oder teilweise in eine monatliche Leibrente umwandelbar ist.

Ablaufdatum des Vertrages

Das in den Besonderen Bedingungen angegebene Datum, das unsere Leistung einer monatlichen Leibrente auslöst. Dieses Datum kann weder vor Ihrem Erreichen des 60. Lebensjahres noch nach dem Datum liegen, an dem Sie das 75. Lebensjahr erreichen.

Vorgezogenes Rentenkapital

Der Betrag des Sparvermögens zum Zeitpunkt der Feststellung Ihres Invaliditätszustands bzw. Ihrer schweren Krankheit (falls diese Invalidität bzw. schwere Krankheit vor dem Ablaufdatum des Vertrages eintritt), der ganz oder teilweise in eine vorgezogene monatliche Leibrente umwandelbar ist.

Todesfallleistung

Der in den Besonderen Bedingungen angegebene Betrag, den wir im Falle Ihres Todes zahlen, falls dieser vor dem Ablaufdatum des Vertrages und vor jeder Auszahlung einer vorgezogenen Leibrente eintritt. Sofern in den Besonderen Bedingungen nicht ausdrücklich festgelegt, besteht laut Vertrag keine Todesfallleistung.

Artikel 2: Vertragsgegenstand

a) Leibrente

Ihr Vertrag ist ein Lebensversicherungsvertrag, der ein Rentenkapital garantiert, welches in eine monatliche Leibrente umwandelbar ist, die zum Ablaufdatum des Vertrages zahlbar ist, falls Sie zu diesem Zeitpunkt noch leben.

Außer bei gegenteiliger Bestimmung in den Besonderen Bedingungen sind **Sie** der Bezugsberechtigte der monatlichen Leibrente, die Ihnen bis zum Zeitpunkt Ihres Todes gezahlt wird.

Auf Ihre Anfrage hin kann Ihnen ein Teil des Rentenkapitals direkt in Form von Kapital ausgezahlt werden. Dieser Antrag darf sich jedoch höchstens auf die Hälfte des Rentenkapitals beziehen. In diesem Fall erfolgt die Umwandlung in eine Leibrente auf der Grundlage des Restbetrags des Rentenkapitals.

b) Vorgezogene Leibrente

Im Falle der Invalidität oder der schweren Erkrankung, die den Voraussetzungen von Artikel 111bis des Einkommensteuergesetzes entsprechen, wird die oben stehende Versicherungsleistung durch ein vorgezogenes Rentenkapital ersetzt, welches in eine vorgezogene monatliche Leibrente umwandelbar ist, die ab dem Zeitpunkt der Feststellung Ihrer Invalidität bzw. schweren Krankheit fällig wird.

Sie sind der Bezugsberechtigte der vorgezogenen monatlichen Leibrente, die Ihnen bis zu Ihrem Todestag gezahlt wird. Die Übertragung der Bezugsberechtigung für diese Leistung auf eine andere Person ist nicht möglich.

Auf Ihre Anfrage hin kann Ihnen ein Teil des vorgezogenen Rentenkapitals direkt in Form von Kapital ausgezahlt werden. Dieser Antrag darf sich jedoch höchstens auf die Hälfte des vorgezogenen Rentenkapitals beziehen. In diesem Fall erfolgt die vorgezogene Verrentung in Form einer Leibrente auf der Grundlage des Restbetrags des vorgezogenen Rentenkapitals.

c) Todesfallleistung

Im Falle Ihres vorzeitigen Todes vor Ablauf des Vertrages oder vor Erhalt einer Rentenzahlung bei vorgezogener Leibrente, garantieren wir die Zahlung der Todesfallleistung, sofern Ihr Vertrag diese Versicherungsleistung beinhaltet und dies in den Besonderen Bedingungen erwähnt ist.

Die Todesfallleistung wird dem (den) Bezugsberechtigten ausgezahlt, der (die) in den Besonderen Bedingungen oder durch Nachtrag zum Vertrag benannt ist (sind). Außer bei gegenteiliger Bestimmung wird bei mehreren Bezugsberechtigten die Todesfallleistung zu gleichen Teilen auf die benannten Bezugsberechtigten aufgeteilt.

Wurde kein Bezugsberechtigter benannt, oder liegt keine verbindliche Benennung vor, oder wurde die Benennung des Bezugsberechtigten widerrufen, wird die Todesfallleistung Ihren Erben ausgezahlt.

Artikel 3: Ausgeschlossene Risiken

Durch Ihren Vertrag sind nicht gedeckt:

- Ihr Selbstmord, der weniger als ein Jahr nach Abschluss bzw. nach Wiederinkrafttreten des Vertrages eingetreten ist; dieser Ausschluss gilt auch bei einer im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehenen Erhöhung der Versicherungsleistungen in Höhe dieses Betrages und während des Jahres, das auf diese Erhöhung folgt;
- Ihr Tod, der entweder durch die vorsätzliche Handlung des Bezugsberechtigten bzw. auf dessen Anstiftung eintritt;
- Ihr Tod durch die Vollstreckung einer Verurteilung zur Todesstrafe oder durch die unmittelbare Einwirkung eines Verbrechens bzw. einer vorsätzlichen Straftat, die von Ihnen begangen oder mitbegangen wurde und deren Folgen für Sie vorhersehbar waren;
- Ihr Tod infolge Ihrer aktiven Beteiligung an einem Aufruhr oder an gemeinschaftlich begangenen Gewalttaten, außer wenn Sie als Vertreter der Staatsgewalt darin eingegriffen haben;
- Ihr Tod durch Krieg oder gleichartige Geschehnisse sowie durch Bürgerkrieg; dieser Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn Ihr Tod in einem anderen Land als Ihrem Wohnsitzland innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der Feindseligkeiten eintritt, ohne dass Ihnen die Zeit blieb, das Land zu verlassen, und ohne dass Sie sich aktiv am Konflikt beteiligt haben.

Bei Ihrem Tod infolge eines der vorstehend aufgeführten ausgeschlossenen Risiken zahlen Bezugsberechtigten auf die versicherte den Todesfallleistung beschränkten Rückkaufswert. Ist Ihr Tod auf Vorsatz oder Anstiftung eines Bezugsberechtigten zurückzuführen, wird diese Summe den Bezugsberechtigten gezahlt.

Artikel 4: Inkrafttreten des Vertrages

Ihr Vertrag kommt zustande, sobald er von Ihnen und von uns unterzeichnet ist, auch wenn Sie den Erstbeitrag noch nicht geleistet haben. Er tritt an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum um 0.00 Uhr in Kraft.

Artikel 5: Rücktrittsmöglichkeit

Ab dem Zeitpunkt, an dem wir Sie über den Vertragsabschluss unterrichtet haben, können Sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen von dem Vertrag zurücktreten. Ihre Rücktrittserklärung muss per

Einschreiben erfolgen. Sie bewirkt, dass Sie für die Zukunft von jeder Vertragsverpflichtung befreit sind.

Artikel 6: Vertragsende

Der Vertrag endet jeweils:

- a) vor Fälligkeit einer Leibrentenzahlung bzw. Fälligkeit einer Zahlung aus vorgezogener Leibrente
 - durch Ihren Rücktritt von diesem Vertrag gemäß Artikel 5;
 - durch Ihren Tod;
- b) nach Fälligkeit von Leistungen auf Leibrente bzw. Fälligkeit einer Zahlung aus vorgezogener Leibrente
 - durch den Tod des Leistungsempfängers.

Artikel 7: Angaben bei Vertragsabschluss

Bei Vertragsabschluss müssen Sie uns genau alle Ihnen bekannten Umstände angeben, die für uns hinsichtlich der Risikoabschätzung von Interesse sind. Ebenso sind Sie verpflichtet, korrekt auf jedes Auskunftsersuchen von uns bzw. unserem Vertrauensarzt zu antworten.

Ihre Angaben, insbesondere der Versicherungsantrag und die ärztlichen Fragebögen, dienen als Grundlage für den Vertrag und sind Bestandteil desselben.

Veranlassen ein vorsätzliches Verschweigen bzw. vorsätzlich falsch gemachte Angaben uns zu einer Risikoeinschätzung, fehlerhaften ist der Versicherungsvertrag nichtig. Wir haben Anspruch auf die Beitragszahlungen, die bis zu dem Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung Ihres Verschweigens bzw. der Kenntniserlangung unrichtigen Angaben Ihrer geworden sind.

Erlangen wir im ersten Vertragsjahr Kenntnis von einem leichtfertigen Unterlassen bzw. unabsichtlich unrichtigen Angaben, können wir Ihnen innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem wir davon Kenntnis erlangt haben, mit Wirkung von diesem Datum eine Vertragsänderung vorschlagen. Die Ablehnung unseres Vorschlags bzw. die Nichtannahme innerhalb eines Monats berechtigt uns zur Kündigung des Vertrages innerhalb von 15 Tagen. Erbringen wir den Nachweis, dass wir das Risiko keinesfalls versichert hätten, sind wir zur Kündigung des Vertrages innerhalb eines Monats ab dem Tag berechtigt, an dem wir von der Unterlassung bzw. den unrichtigen Angaben Kenntnis erlangt haben. Wird Ihr Vertrag unter diesen Umständen gekündigt, erstatten wir Ihnen die geleisteten Beitragszahlungen.

Ist Ihnen die Unterlassung bzw. die unrichtige Angabe vorzuhalten und tritt ein Versicherungsfall ein, bevor die Vertragsänderung bzw. die Kündigung wirksam geworden ist, sind wir nur zur Erbringung einer Leistung im Verhältnis zwischen den geleisteten Beitragszahlungen und den Beitragszahlungen verpflichtet, Sie ordnungsgemäßer Anzeige des Risikos hätten leisten müssen. Erbringen wir bei dem Versicherungsfall jedoch den Nachweis, dass wir das Risiko, dessen wahre Beschaffenheit sich aus dem Versicherungsfall ergeben hat, keinesfalls versichert hätten, beschränkt sich unsere Leistung auf die Rückzahlung der geleisteten Beitragszahlungen.

Ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Vertrages können wir die auf Sie zurückgehenden unabsichtlichen

Unterlassungen bzw. unabsichtlich unrichtigen Angaben nicht mehr geltend machen.

Bei einer unrichtigen Angabe Ihres Geburtsdatums, das zur Bestimmung Ihres Alters dient, erhöhen bzw. verringern sich jedoch die Leistungen jeder Vertragspartei nach Maßgabe des tatsächlichen Alters, das hätte berücksichtigt werden müssen.

Artikel 8: Angaben während der Laufzeit des Vertrages

Während der Laufzeit des Vertrages müssen Sie jeden neuen risikoerhöhenden oder risikomindernden Umstand, der sich auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls auswirken kann (z. B.: Änderung der Art der beruflichen Tätigkeit des Versicherten) und jede dauerhafte und erhebliche Änderung von anderen Umständen, mit Ausnahme des Gesundheitszustandes des Versicherten, mitteilen.

Handelt es sich dabei um eine *Risikoverringerung* derart, dass wir die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätten, wenn diese Verringerung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, dann gewähren wir Ihnen eine Verringerung der Beitragszahlungen ab dem Tag, an dem wir von der Risikoverringerung Kenntnis erlangt haben. Erzielen Sie und wir innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt Ihres Antrags keine Einigung über die neue Beitragszahlung, können Sie den Vertrag kündigen.

Handelt es sich dabei um eine *Risikoerhöhung* derart, dass wir die Versicherung nur zu anderen Bedingungen gewährt hätten, wenn diese Erhöhung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, können wir Ihnen innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem wir davon Kenntnis erlangt haben, und rückwirkend zum Tag der Risikoerhöhung eine Vertragsänderung vorschlagen. Die Ablehnung unseres Vorschlags bzw. die Nichtannahme innerhalb eines Monats berechtigt uns zur Kündigung des Vertrages innerhalb von 15 Tagen. Erbringen wir den Nachweis, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab dem Tag kündigen, an dem wir von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangt haben.

Wird Ihr Vertrag unter diesen Umständen gekündigt, zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert, dessen Betrag die versicherte Todesfallleistung in keinem Fall überschreiten kann

Tritt ein Versicherungsfall ein und ist Ihnen die Unterlassung der Anzeige der Risikoerhöhung vorzuhalten, verringert sich unsere Leistung im Verhältnis zwischen den geleisteten Beitragszahlungen und den Beitragszahlungen, die Sie bei Berücksichtigung der Risikoerhöhung hätten leisten müssen. Weisen wir nach, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten, beschränkt sich unsere Leistung auf die Zahlung des Rückkaufswertes, dessen Betrag die versicherte Todesfallleistung in keinem Fall überschreiten kann. Bei betrügerischer Unterlassung können wir unsere Versicherungsleistung verweigern, und die Beitragszahlungen, die bis zu dem Zeitpunkt fällig geworden sind, an dem wir von dem Betrug Kenntnis erlangt haben, stehen uns zu.

Artikel 9: Beitragszahlungen

Die Vertragsleistungen werden Ihnen als Gegenleistung für die Beitragszahlungen gewährt, deren Betrag, Zahlungsweise und Dauer in den Besonderen

Bedingungen festgelegt sind. Die Beitragszahlungen sind im Voraus auf eins unserer Konten zu leisten.

Erleiden Sie eine Invalidität oder schwere Krankheit, die die Zahlung der vorgezogenen monatlichen Leibrente zur Folge hat, sind die Beitragszahlungen, die nach dem Datum des Eintritts dieses Versicherungsfalls fällig werden, nicht mehr zu leisten.

Leisten Sie Ihre Beitragszahlungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit, können wir nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach dem Versand eines Einschreibens an Ihren letzten bekannten Wohnsitz

- die Freistellung Ihres Vertrages von der Beitragszahlungspflicht vornehmen;
- Ihren Vertrag kündigen, wenn die herabgesetzte Leistung null oder negativ ist.

Artikel 10: Freistellung des Vertrages von der Beitragszahlungspflicht

Sie können jederzeit die Freistellung Ihres Vertrages von der Beitragszahlungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen beantragen. Bei der Freistellung stellen Sie die Beitragszahlungen auf Ihren Vertrag ein, der für die herabgesetzten Leistungen weiterbesteht, die sich mit dem bereits angesparten Vermögen versichern lassen. Diese herabgesetzten Leistungen berechnen sich nach unserem technischen Geschäftsplan. Zur Berechnung ziehen wir das Ende der Versicherungsperiode heran, die der letzten geleisteten Beitragszahlung entspricht.

Die auf Ihre Anfrage hin vorgenommene Freistellung des Vertrages von der Betragszahlungspflicht wird durch einen Nachtrag festgestellt, der Ihre und unsere Unterschrift sowie gegebenenfalls die des Bezugsberechtigten trägt, der den Annahmevermerk unterzeichnet hat.

Artikel 11: Zahlung der versicherten Leistung

Falls die Voraussetzungen zur Gewährung einer der versicherten Leistungen erfüllt sind, d. h.

- falls Sie zum Ablaufdatum des Vertrages noch leben, oder
- falls Sie vor diesem Datum eine Invalidität oder schwere Krankheit erleiden,

oder

 falls Sie vor dem Ablaufdatum des Vertrages sterben, und sofern Ihr Vertrag eine Todesfallleistung beinhaltet.

müssen Sie bzw. der Bezugsberechtigte uns alle sachdienlichen Angaben darlegen und auf unsere Fragen zum Eintritt und zu den Umständen des Versicherungsfalls antworten, die im Hinblick auf die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf die versicherte Leistung bzw. zur Festlegung oder Zahlung der versicherten Leistung erforderlich sind (wie: Angaben zu Ort, Datum, Uhrzeit und Umständen des Eintritts des Unfalls sowie Namen, Vornamen und Anschrift etwaiger Zeugen; Ihre Sterbeurkunde; ärztliches Attest zu den Todesursachen bzw. zu den Unfallumständen sowie zur Art der erlittenen Körperverletzungen und zu deren wahrscheinlichen Folgen; Offenkundigkeitsurkunde des Bezugsberechtigten usw.).

Falls vor Ablauf des Vertrages eine Invalidität oder eine schwere Erkrankung bei Ihnen eintritt, müssen Sie uns ein ärztliches Attest übergeben, wonach Ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Artikels 111bis des Einkommensteuergesetzes entspricht.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass im Falle Ihres Todes Ihr Arzt verpflichtet ist, unserem Vertrauensarzt ein Attest über die Todesursache zu übermitteln.

Falls erforderlich, behalten wir uns das Recht vor, die Ärzte, die Sie behandelt bzw. Ihren Tod festgestellt haben, um alle ergänzenden Auskünfte zu bitten, die zur Beurteilung der Umstände und Ursachen des Versicherungsfalls erforderlich sind. Solange uns das ärztliche Attest und die ergänzenden Auskünfte verweigert werden, kann der Bezugsberechtigte keinen Anspruch auf die versicherte Leistung geltend machen.

Wir erbringen die vereinbarte Leistung, sobald wir im Besitz der vorstehend erwähnten Atteste, Bescheinigungen und Auskünfte sind.

Sobald die Voraussetzungen zur Gewährung des Anspruchs auf Leibrente bzw. vorgezogene Leibrente erfüllt sind, kann das Rentenkapital (bzw. das vorgezogene Rentenkapital) gemäß unserem zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarif und technischen Geschäftsplan in eine monatliche Leibrente (bzw. in eine vorgezogene monatliche Leibrente) umgewandelt werden.

Die erste Monatsrate dieser Rente wird einen Monat, jeweils von Datum zu Datum gerechnet, nach dem Datum des Eintritts des Ereignisses fällig, das zu der versicherten Leistung berechtigt. Wird die versicherte Leistung dem Bezugsberechtigten nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit gezahlt, laufen die Verzugszinsen von Rechts wegen zum gesetzlichen Satz.

Wir behalten uns das Recht vor, regelmäßig vom Bezugsberechtigten eine Lebensbescheinigung zu verlangen. Ihr Tod bzw. der Tod des Bezugsberechtigten müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden. Wurden Rentenraten zu Unrecht bezogen, sind sie uns auf erste Anforderung vom Bezugsberechtigten bzw. von dessen gesetzlichen Erben zu erstatten.

Artikel 12: Informationen für den Versicherungsnehmer

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres senden wir Ihnen eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Ihr Vertrag die in Artikel 111bis des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllt, mit nachstehenden Angaben:

- Datum des Inkrafttretens des Vertrages;
- Betrag der im Laufe des vorangehenden Kalenderjahres geleisteten Beitragszahlungen, gegebenenfalls mit Unterscheidung zwischen den lediglich im Rahmen der Altersvorsorge und den im Rahmen anderer Vorsorgerisiken geleisteten Beitragszahlungen;
- Aktueller Wert des Sparvermögens zu Ende des genannten Kalenderjahres;
- Zum Ablaufdatum des Vertrages garantiertes Kapital.

Artikel 13: Verfügungsverbot

Ausgeschlossen ist jede vorzeitige Rückzahlung bzw. vorzeitige Zuteilung eines beliebigen Teils oder Bruchteils des Sparvermögens.

Auf Ihren Vertrag können Sie weder eine Vorauszahlung noch ein Darlehen erhalten. Ihr Vertrag kann weder als Sicherheit hinterlegt, verpfändet noch für einen ähnlichen Vorgang verwendet werden. Ferner können Sie keine aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche und Rechte abtreten

Artikel 14: Transferkosten

Alle Kosten im Zusammenhang mit Transfer von Ihren Konten auf unsere Konten und von unseren Konten auf Sie bzw. den Bezugsberechtigten gehen zu Ihren Lasten bzw. zu Lasten des Bezugsberechtigten.

Artikel 15: Anwendbares Steuerrecht

Das auf Ihren Vertrag anwendbare Steuerrecht ist das Recht des Staates Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Somit unterliegt Ihr Vertrag den luxemburgischen steuerrechtlichen Vorschriften, wenn Sie im Großherzogtum Luxemburg wohnen. Die dem Bezugsberechtigten gezahlten Leistungen unterliegen den steuerrechtlichen Vorschriften des Staates, in dem der Bezugsberechtigte zum Zeitpunkt der Zahlung der versicherten Leistung seinen gewöhnlichen Aufenhaltsort

Die Gebühren, Abgaben und Steuern, die auf die Beitragszahlungen bzw. die versicherten Leistungen entfallen, gehen zu Ihren Lasten bzw. zu Lasten des Bezugsberechtigten. Für die steuerrechtlichen Folgen des vorliegenden Vertrages haften wir nicht.

Artikel 16: Mitteilungen

Alle für uns bestimmten Miteilungen, einschließlich Ihrer Anschriftsänderungen, müssen schriftlich an unseren Geschäftssitz erfolgen. Alle unsere Mitteilungen werden rechtswirksam, wenn wir diese an Ihren letzten bekannten Wohnsitz bzw. an die Postanschrift senden, die Sie uns schriftlich angegeben haben.

Artikel 17: Beschwerden

Bei Beschwerden in Bezug auf den Vertrag können Sie unbeschadet Ihres Klagerechts eine schriftliche Beschwerde entweder an unsere Generaldirektion (L-3372 Leudelange, 12, rue Léon Laval) oder an den Schlichter für Versicherungsfragen (c/o A.C.A.: L-2263 Luxemburg, 3, rue Guido Oppenheim, oder ULC: L-1274 Howald, 55, rue des Bruyères; oder wenn sie Ihren Wohnsitz in Belgien haben: C.B.F.A.: rue du Congrès 12-14 B-1000 Bruxelles; oder wenn Sie Ihren Wohnsitz in einem anderen Staat der Europäischen Gemeinschaft haben: an die Versicherungsaufsicht in diesem Staat) richten.

Artikel 18: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht des Staates, in dem Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Somit unterliegt Ihr Vertrag dem luxemburgischen Recht, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Großherzogtum Luxemburg haben. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union, ist stets luxemburgisches Recht anwendbar.

Unbeschadet der Anwendung völkerrechtlicher Verträge oder internationaler Abkommen sind für jede gerichtliche Klage, die sich auf den vorliegenden Vertag bezieht, ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.



Tél: 26 68 36 20 Fax: 26 68 36 22 E-mail: mail@raiffeisen-vie.lu

Raiffeisen Vie S.A. Siège : 12, rue Léon Laval L3372 Leudelange R.C. Luxembourg B-90283